



Tennisclub Glattfelden

Statuten

vom 22. Januar 2026

Von der Generalversammlung genehmigt am 22. Januar 2026.



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Sitz.....	3
Artikel 2	Zweck	3
Artikel 3	Zugehörigkeit	3
Artikel 4	Ethische Prinzipien	3
Artikel 5	Mitgliederkategorien.....	3
Artikel 6	Aktivmitglieder.....	3
Artikel 7	Ehrenmitglieder	3
Artikel 8	Freimitglieder.....	4
Artikel 9	Schnuppermitglieder.....	4
Artikel 10	Juniorinnen und Junioren.....	4
Artikel 11	Passivmitglieder	4
Artikel 12	Aufnahme.....	4
Artikel 13	Rechte	4
Artikel 14	Pflichten	4
Artikel 15	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Artikel 16	Austritt	5
Artikel 17	Ausschluss.....	5
Artikel 18	Organe.....	5
Artikel 19	Generalversammlung (GV).....	5
Artikel 20	Vorstand.....	6
Artikel 21	Revisionsstelle.....	7
Artikel 22	Finanzen.....	7
Artikel 23	Haftung.....	8
Artikel 24	Datenschutz	8
Artikel 25	Zuständigkeit SSI / Sportgericht / CAS.....	8
Artikel 26	Auflösung	8
Artikel 27	Schlussbestimmungen.....	9
Artikel 28	Übergangsbestimmung	9
Anhang	10

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen **Tennisclub Glattfelden** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)

² Der Tennisclub Glattfelden hat seinen Sitz in Glattfelden.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft.

² Der Verein kann sein Angebot um andere Racketsportarten erweitern.

Artikel 3 Zugehörigkeit

¹ Der Tennisclub Glattfelden ist Mitglied von Swiss Tennis und des Regionalverbands Zürich Tennis.

² Er kann zur Erfüllung seiner Zwecke anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

³ Die Statuten und Reglemente übergeordneter Organisationen, Verbände und Vereine sind für den Tennisclub Glattfelden sowie dessen Mitglieder verbindlich und sie anerkennen und befolgen diese.

Artikel 4 Ethische Prinzipien

¹ Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Der Verein beachtet sämtliche Bestimmungen des Jugendschutzes (Alkoholverbot etc.). Die Tennislehrerinnen und -lehrer beachten die Bestimmungen des VERSA (Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport).

Artikel 5 Mitgliederkategorien

Der Tennisclub Glattfelden umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Schnuppermitglieder
- Juniorinnen und Junioren
- Passivmitglieder
- Gäste

Artikel 6 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder sind Personen ab dem Kalenderjahr in dem sie 19 Jahre alt werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

² Gastspielerinnen und Gastspieler anderer Vereine, die für den Tennisclub Glattfelden im Interclub antreten, erhalten ein Gastspielrecht für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind verpflichtet, die Kosten für die Spielberechtigung sowie die Teilnahme an den Mannschaftstrainings zu übernehmen. Eine zusätzliche Nutzung der Anlage in Form von Einzelstunden ist ihnen nicht gestattet.

Artikel 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder den Racketsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8 Freimitglieder

Freimitglieder sind Mitglieder, die älter als 80 Jahre sind und mindestens 25 Jahre Aktivmitglied waren. Freimitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 9 Schnuppermitglieder

Schnuppermitgliedschaften für Einzelmitglieder oder Juniorinnen und Junioren sind befristete Mitgliedschaften und können einmal gelöst werden, sofern die Personen noch nie Mitglieder des Tennisclubs Glattfelden waren. Diese beginnen mit der offiziellen Saisonöffnung und dauern bis zum Saisonende. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10 Juniorinnen und Junioren

Juniorinnen und Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Glattfelden, die diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 12 Aufnahme

¹ Aufnahmesuche haben über die Webseite des TC Glattfelden (<https://www.tc-glattfelden.ch/club>) an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

² Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

³ Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Erfüllung der Aufnahmebedingungen, insbesondere der Zahlung der erforderlichen Beiträge.

Artikel 13 Rechte

¹ Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder, sind berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

² Passivmitglieder sind auf der Clubanlage herzlich willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. Sie haben das Recht, an allen Clubanlässen teilzunehmen.

³ Aktivmitglieder dürfen pro Saison bis zu fünf Mal eine/n Gastspieler/in auf die Clubanlage einladen. Der Name des Gasts (Vor- und Nachname) sowie der Vermerk «Gast» sind im Reservationssystem einzutragen. Die Buchung erfolgt ausschliesslich online und die entsprechende Gebühr pro Stunde ist gleichzeitig mittels Kreditkarte zu begleichen. Die Höhe dieser Gebühr wird von der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 14 Pflichten

¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und die von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

² Aktivmitglieder sind zudem verpflichtet einen unverzinslichen Anteilschein zu zeichnen.

³ Im Weiteren betreiben die Vereinsmitglieder fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der übergeordneten Verbände sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

⁴ Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die gemieteten Anlagen mit Sorgfalt zu behandeln.

⁵ Mitglieder, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, sind verpflichtet, zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die von Swiss Tennis festgelegten Lizenzgebühren sowie die Interclub-Mannschaftsgebühren zu bezahlen. Weiter werden Bälle und ähnliche Verbrauchsmaterialien den Mannschaften in Rechnung gestellt.

⁶ Interclubspielerinnen und -spieler haben die Plätze jeweils vor und nach der Saison bereitzustellen bzw. abzuräumen.

⁷ Die Kündigung der Lizenz ist der Spielleitung bis spätestens Ende Dezember schriftlich einzureichen. Spätere Kündigungen werden nicht akzeptiert.

Artikel 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Die Schnuppermitgliedschaft erlischt nach deren Ablauf.

Artikel 16 Austritt

¹ Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) möglich. Das entsprechende Austrittsschreiben muss bis zu diesem Datum schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingereicht werden.

² Verspätet eingereichte Austrittserklärungen gelten erst zum nächstmöglichen Termin. In diesem Fall bleibt die Mitgliedschaft - einschliesslich aller Rechte und Pflichten - für das laufende Kalenderjahr bestehen.

Artikel 17 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und anderen Erlassen des Vereins, Verstössen gegen die Ziele des Vereins oder die generell dem Ansehen des Vereins oder des Sports schaden, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

³ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Artikel 18 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Artikel 19 Generalversammlung (GV)

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

² Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³ Die Einladung zu einer Generalversammlung hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch an sämtliche Mitglieder zu erfolgen.

⁴ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage schriftlich oder elektronisch und begründet dem Vorstand einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁶ In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte
- c. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der finanziellen Leistungen (z.B. Mitgliederbeiträge, Anteilscheine, Eintrittsgebühren etc.)
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Änderung der Statuten
- i. Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Entscheide über Ausschlussrekurse
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

⁷ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen (Abs. 6 lit. h.) und die Vereinsauflösung (Abs. 6 lit. m), welche die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigen.

⁸ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 20 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Tennisclubs Glattfelden. Er vertritt den Verein gegenüber «Swiss Tennis» und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

² Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

³ Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

⁴ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten bzw. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsidentin bzw. als Präsident erfolgt.

⁵ Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Präsidium kann als Co-Präsidium ausgeführt werden. In diesem Fall wird das Vizepräsidium nicht besetzt.

⁷ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der Beschlüsse der GV;
- b. Erlass von Reglementen;
- c. Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- d. Genehmigung von Verträgen;
- e. Vorbereitung und Durchführung der GV;
- f. Mitgliederinformation und Kontakte zu den Mitgliedern;
- g. Durchführung vereinspezifischer Anlässe;
- h. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁸ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

⁹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

¹⁰ Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

¹¹ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

¹² Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen/ihren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

¹³ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

¹⁴ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

¹⁵ Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

¹⁶ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der/die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

¹⁷ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) gültig.

¹⁸ Der Vorstand kann über das genehmigte Budget hinaus notwendige Ausgaben bis zu 10 % der budgetierten Einnahmen von sich aus bestimmen.

¹⁹ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Artikel 21 Revisionsstelle

¹ Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren (als Revisionsstelle). Die Wiederwahl ist zulässig.

² Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

³ Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

⁴ Die Revisionsstelle hat die Aufgabe die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

⁵ Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Artikel 22 Finanzen

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen (Jahresbeiträge);
- b. Anteilscheinen;
- c. anderen Einnahmen.

³ Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder unterschiedlicher Mitgliedschaften bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehren- und Freimitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

⁴ Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Kommen Mitglieder dieser Verpflichtung auch nach einer kostenlosen ersten Zahlungserinnerung nicht nach, ist der Vorstand befugt, ihnen das Spielrecht zu entziehen und gegebenenfalls den Ausschluss aus dem Club zu veranlassen. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

- ⁵ Der Jahresbeitrag reduziert sich wie folgt:
- für Mitglieder, die nach dem 1. Juni eintreten um einen Viertel;
 - für Mitglieder, die nach dem 15. Juli eintreten um die Hälfte.
 - für Mitglieder, die nach dem 1. September eintreten um drei Viertel.
- ⁶ Bei einem Wiedereintritt erfolgt keine Reduktion des Jahresbeitrags -unabhängig vom Zeitpunkt des Wiedereintritts.
- ⁷ Mitglieder, die im Verlauf des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beiträge.
- ⁸ Anteilsscheine werden nicht verzinst. Die Rückzahlung erfolgt spätestens drei Jahre nach dem Austritt aus dem Verein.
- ⁹ Der Vorstand ist befugt in besonderen Fällen und ausnahmsweise - ohne Präjudiz für künftige Entscheide - Beiträge ganz oder teilweise zu sistieren, zu reduzieren oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Dies betrifft sowohl Mitgliederbeiträge als auch Anteilscheine und andere vom Verein erhobene Gebühren. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig und bindend.

Artikel 23 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Der Abschluss einer Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Schäden, die durch die Mitglieder verursacht werden.

Artikel 24 Datenschutz

- ¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- ² Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Vorname, Wohnort, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, werden auf der Website (https://www.tc-glattfelden.ch/my_tcg) veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- ³ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 25 Zuständigkeit SSI / Sportgericht / CAS

- ¹ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Artikel 26 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- ² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 27 Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 22. Januar 2026 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 2. Juli 1975 mit den seitherigen Änderungen

² Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

³ Im Weiteren werden das Beitragsreglement und das Anteilscheinreglement vom 2. Februar 2000 sowie das Gästereglement vom 1. März 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Artikel 28 Übergangsbestimmung

¹ Die Regelung betreffend die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 20 Abs. 4 der vorliegenden Statuten gilt erst mit deren Inkrafttreten.

² Die bisherigen Amtsperioden der bestehenden Vorstandsmitglieder werden nicht rückwirkend angerechnet.

Tennisclub Glattfelden (TCG)

Artur Koch
Co-Präsident

Corinne Hafner
Aktuarin

Anhang

Gestützt auf Art. 19 Abs. 6 lit. f. setzt die GV vom 22. Januar 2026 folgende finanziellen Leistungen fest:

Mitgliederbeiträge (jährlich, pro Person)

▪ Aktivmitglieder (Einzelpersonen)	CHF	450.00
▪ Aktivmitglieder (Ehepaare/Konkubinatspaare)	CHF	400.00
▪ Aktivmitglieder (bis zum 25. Altersjahr)	CHF	250.00
▪ Schnuppermitglieder	CHF	450.00
▪ Schnuppermitglieder (bis zum 25. Altersjahr)	CHF	250.00
▪ Juniorinnen und Junioren	CHF	100.00
▪ Passivmitglieder	CHF	25.00

Eintrittsgebühren (einmalig)

▪ Aktivmitglieder	CHF	200.00
▪ Juniorinnen und Junioren ¹	CHF	100.00

Anteilsschein pro Aktivmitglied CHF 500.00

Gäste von Aktivmitgliedern pro Stunde ² CHF 10.00

¹ Beim Übertritt zum Aktivmitglied werden CHF 100.00 angerechnet, d.h. die Eintrittsgebühr zum Aktivmitglied reduziert sich um CHF 100.00.

² zuzüglich GotCourts-Gebühren